

# Alfred Kroll

Rechtsanwalt • Fachanwalt für Sozialrecht  
Schwerpunkt: Recht für behinderte Menschen

RA Kroll · Haarenfeld 52 c · 26129 Oldenburg

Sozialgericht Oldenburg, Oldb  
Schloßwall 16  
26122 Oldenburg

**Alfred Kroll**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Haarenfeld 52 c  
26129 Oldenburg  
Tel: 04 41 - 2 42 70  
Fax: 04 41 - 2 74 36  
E-Mail:  
kontakt@rechtsanwalt-kroll.de  
Internet:  
www.rechtsanwalt-kroll.de  
www.behindertemenschen.de

**Ihr Zeichen:**

**Mein Zeichen:**

177/07

**Geschrieben von:**

\_\_\_\_\_

**Datum:**

5. März 2007

## **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung**

des Adrian \_\_\_\_\_, vertr. d. s. Eltern, ----- und \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_

- Antragsteller -

**Prozessbevollmächtigte:** Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg

**g e g e n**

den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Az: 50 32 07 \_\_\_\_\_

- Antragsgegner -

**w e g e n**

**§§ 53, 54 SGB XII**

---

Bürozeiten:

Mo - Fr 9:00 - 13:00 Uhr  
Mo, Di, Do 15:00 - 18:00 Uhr  
Parkplatz vor dem Haus

USt-IdNr.: DE 156 950 610

Bankverbindung:

Landessparkasse zu Oldenburg  
BLZ 280 501 00  
Konto 000 439 372

Namens und mit beiliegender Vollmacht des Ast. wird beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Ast. gem. Schriftsatz des Unterzeichners vom 02.03.2007 gegen den Einstellungsbescheid des Ag. vom 26.02.2007 (Datum im Bescheid 26.02.2006 dürfte ein offensichtlicher Schreibfehler sein) anzuordnen.

### **Begründung:**

Der Ag. hat dem Ast. mit Bescheid vom 19.07.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2006 ambulante Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII für das Schuljahr 2006/2007 im Umfang von 2 Std. schultäglich gewährt. Soweit der Ag. die zuvor gewährte ambulante Eingliederungshilfe lediglich im Umfang von 2 Stunden/schultäglich gewährt hat, hat der Ast. beim hiesigen Gericht unter dem Az: S 2 SO 226/06 Klage erhoben und die Bewilligung einer ambulanten Eingliederungshilfe für das Schuljahr 2006/2007 über die vom Ag. bisher anerkannte Eingliederungshöhe hinaus im Umfang der gesamten Schulstunden beantragt.

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat den Ag. mit Beschluss vom 05.12.2006, Az: L 8 SO 176/06 ER verpflichtet, „die Kosten für eine Integrationshilfe während des tatsächlichen Schulbesuchs des Ast. an der Grundschule Gut Spascher Sand bis zum 31.01.2007 zu übernehmen. Mit Verfügung vom 23.01.2007, die derzeit Gegenstand eines beim hiesigen Gericht unter dem Az: S 2 SO 28/07 ER geführten Eilverfahrens ist, hat sich der Ag. verpflichtet, dem Ast. für den Monat Februar 2007 mit Hinweis auf eine sofortige Vollziehung ambulante Eingliederungshilfe nach Maßgabe der vorgenannten Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremens zu gewähren.

Mit hier in Kopie beigefügtem Bescheid des Ag. vom 26.02.2007, der am 02.03.2007 angefochten wurde, hat der Ag. die gesamte, dem Ast. mit Bescheid vom 19.07.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2006 gewährte Eingliederungshilfe im Umfang von 2 Stunden schultäglich mit Wirkung vom 01.03.2007 eingestellt.

Soweit der Ag. die dem Ast. für das gesamte Schuljahr 2006/2007 im vorgenannten Umfang gewährte, bisher unstrittige ambulante Eingliederungshilfe mit Wirkung vom 01.03.2007 eingestellt hat, wird das Gericht aus nachfolgenden Gründen angesichts eines hier für objektiv willkürlich und strafrechtlich bewährten Verwaltungshandelns des Ag. um eine kurzfristige Entscheidung gebeten, zumal die Eltern des Ast. durch das seit Sommer 2006 andauernde, skandalöse Verwaltungsverfahren des Ag. mit ihren Kräften am Ende sind und die für ihren Sohn und Ast. dringend benötigte Eingliederungshilfe nicht vorfinanzieren können.

Der vom Ag. mit Bescheid vom 19.07.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2006 erlassene, für den Ast. begünstigende Verfügungssatz ist gem. § 39 SGB X i. V. m. § 77 SGG in Bestandskraft erwachsen. Von daher liegt dem vorgenannten Verfügungssatz im Ergebnis ein abgeschlossenes Verwaltungsverfahren für das Schuljahr 2006/2007 zugrunde mit der Maßgabe, dass es dem Ag. bei Wahrung seiner gesetzlichen Amtspflichten untersagt ist, dem Ast. ohne eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage die zugesicherten Eingliederungshilfeansprüche zu versagen.

Wenn der Ag. die dem Ast. ab 01.03.2007 versagte, hier im Streit befindliche Eingliederungshilfe auf § 62 SGB I stützt, so ist dem Ag. bei Wahrung seiner gesetzlichen Amtspflichten (§ 20

SGB X) bekannt, dass die vorgenannte Vorschrift in Fallkonstellationen der hier vorliegenden Art keine Mitwirkung begründen kann. Der Ag. hat nämlich zu Gunsten des Ast. - wie voran stehend ausgeführt - mit Bescheid vom 07.02.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2006 eine **abschließende Entscheidung für das Schuljahr 2006/2007 getroffen**.

Wie dem Ag. des Weiteren bekannt ist, wäre eine hier gerügte Einstellung der dem Ast. zugesicherten Eingliederungshilfe lediglich dann möglich, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB X oder § 48 SGB X vorliegen würden. Da angesichts des vom Ag. zu Grunde gelegten Sachverhalts eine Anwendung der vorgenannten Rechtsnormen ohne jeden Zweifel ausscheidet, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass **der Ag. den hier für objektiv willkürlich gerügten Einstellungsbescheid unter Verstoß von Art 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. § 20 SGB X nur erlassen hat, um den schwerstbehinderten mdj. Ast. in seiner Menschenwürde und in seiner Gesundheit derart zu schädigen, dass das unbeirrbar Ziel des Ag. in Form eines Abschiebens des Ast. auf eine Förderschule erreicht werden und die damit einhergehende Gegenwehr der Eltern des Ast. gebrochen und diese zur Aufgabe der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche ihres Sohnes gezwungen werden sollen!**

Wie dem Ag. des Weiteren ausweislich der bereits vorgelegten und mit Rechtsbehelfsschreiben vom 02.03.2007 übersandten fachkundigen Bescheinigung des Kinderzentrum Oldenburg vom 22.02.2007 (vgl. beiliegende Fotokopie, n. f. d. G.) bekannt ist, benötigt der Ast. angesichts der Art und Schwere seiner in den gutachterlichen Stellungnahmen näher dargelegten Behinderung dringend die hier vom Ag. eingestellte und vom Ast. gerügten ambulanten Eingliederungshilfeleistungen.

Zur weiteren Information des Gerichts möchte der Unterzeichner unter Bezugnahme auf den hier in Kopie beigefügten Eilantrag des Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2007 und des darin erwähnten Presseberichtes der NZW vom 28.02.2007 darauf hinzuweisen, dass nunmehr auch in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt ist, dass der Ag. nicht über die notwendigen Fachkenntnisse der hier maßgeblichen Fachdisziplin „Asperger Syndrom“ verfügt.

Da der Ag. den Ast. und seine Eltern bewusst schädigen will (vgl. hierzu auch Mailschreiben von Herrn \_\_\_\_\_ vom 05.03.2007 anlässlich eines Gesprächs mit Herrn \_\_\_\_\_, Landrat Landkreis Oldenburg), wird der Ag. abschließend auf Folgendes hingewiesen:

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahre 1954 mit Urteil vom 24.06.1954, Vc 78.54, BVerwGE 1, 159, ausgeführt, dass ein **Hilfesuchender** zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber **nicht Untertan, sondern Bürger** ist. Darum darf ein **Hilfesuchender** - so das Bundesverwaltungsgericht in der vorgenannten Entscheidung weiter - in der Regel **nicht lediglich Gegenstand staatlichen Handelns** sein. Er wird vielmehr als selbständige, sittliche, verantwortliche Persönlichkeit und deshalb **als Träger von Rechten und Pflichten** anerkannt.

Durch das hier insgesamt gerügte Verwaltungshandeln des Ag., das im Ergebnis auf eine vorsätzliche **Misshandlung der schützenswerten Grundrechte des schwerbehinderten Ast.** sowie einer vorsätzlichen Schädigung seiner Eltern gerichtet ist, verletzt der Ag. nicht nur die den Sozialleistungsträgern zukommende **Garantenstellung bezüglich des verfassungsrechtlich garantierten Kindeswohls** (Art. 6 GG i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII und §§ 1 und 2 SGB I), sondern auch grundlegende **Tatbestände des Strafrechts (Nötigung, unterlassene Hilfeleis-**

**tung, Rechtsbeugung).** Von daher werden gegenüber den verantwortlichen Amtsträgern des Ag. in Kürze strafrechtliche Schritte eingeleitet!

Alfred Kroll  
Rechtsanwalt